

Nr. 4, 20. April 1994

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 20. April 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-25	Verordnung zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Änderung)	711.1
94-26	Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) (Änderung)	521.1
94-27	Staatsbeitragsgesetz	641.1
94-28	Gesetz über den öffentlichen Verkehr	762.4

25.
Januar
1994

**Verordnung
zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung
(Änderung)**

Die Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird wie folgt geändert:

I.

Art. 6 Absatz 1

«180 Franken» wird ersetzt durch «224 Franken».

Absatz 2: «180 bis 360 Franken» wird ersetzt durch «224 bis 449 Franken».

Absatz 4: «50 Franken» wird ersetzt durch «62 Franken».

Art. 8 Absatz 3

«200 Franken» wird ersetzt durch «240 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 25. Januar 1994

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Annoni*

Der Finanzdirektor: *Augsburger*

18.
März
1992

**Gesetz
über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
im Kanton Bern (GKG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern wird wie folgt geändert:

3. Organisation
3.1 Einrichtungen

Art. 25 ¹ Der Regierungsrat gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die Basisspitäler.

² Er legt die erforderlichen geschützten Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD-Anlagen) fest.

³ Er bestimmt insbesondere

a Standort und Kapazität der Geschützten Operationsstellen (GOPS);

b Zahl und Standort der Sanitätshilfsstellen (SanHist);

c Zahl und Standort der Sanitätsposten (SanPo) sowie

d Art, Standort, Ausrüstung, Betrieb und Trägerschaft besonderer Einrichtungen.

⁴ Die GOPS werden von den Spitalverbänden, die SanHist und SanPo von den Standortgemeinden errichtet, ausgerüstet und betriebsbereit gehalten.

3.2 Finanzierung

Art. 25a ¹ Die Finanzierung der KSD-Anlagen durch Bund, Kanton und Eigentümer wird nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz geregelt.

² Soweit für die Finanzierung nicht Mittel des Bundes, des Kantons, Ersatzbeiträge gemäss Artikel 7 BMV oder Erträge aus Anlagenutzung zur Verfügung stehen, so sind die Kosten der KSD-Anlagen auf dem Gebiet eines Spitalverbandes von diesem beziehungsweise von seinen Gemeinden zu tragen.

³ Das Dekret regelt

a die Grundsätze der Kostenermittlung;

- b* die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden des Spitalverbandes;
- c* besondere Regelungen für bestehende Anlagen;
- d* das Weisungsrecht des Spitalverbandes bezüglich die Kostenminderung sowie
- e* die subsidiäre Zuständigkeit innerhalb des Spitalverbandes.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 18. März 1992

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Suter*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1992

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 754 vom 9. März 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1994.

16.
September
1992

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz will sicherstellen, dass Staatsbeiträge
a ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
b nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
c auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

² Es stellt Grundsätze für die Rechtsetzung auf und enthält unmittelbar auf die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse anwendbare Vorschriften.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.

² Die Abschnitte III, VI und VII sind anwendbar, soweit andere Gesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

³ Vom Geltungsbereich ausgenommen sind diejenigen Staatsbeiträge, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern vollumfänglich durch Dritte finanziert werden.

Begriffe

Art. 3 ¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.

³ Abgeltungen sind Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlichrechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen.

II. Grundsätze für die Rechtsetzung

Bedeutung für
die Rechtsetzung

Art. 4 Der Grosse Rat als Dekretsgeber, der Regierungsrat und die Verwaltung beachten bei der Vorbereitung, dem Erlass und der Änderung von Staatsbeitragsrecht die Grundsätze dieses Kapitels.

Allgemeine
Grundsätze

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Bestimmungen über Staatsbeiträge können erlassen werden, wenn

a anstelle der Gewährung von Staatsbeiträgen vorgängig andere Formen staatlichen Handelns geprüft worden sind und

b die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Staatsbeitragsverhältnisse vorgängig abgeklärt worden sind.

³ Recht, das Abgeltungen vorsieht, darf nur erlassen werden, wenn

a kein überwiegendes Eigeninteresse der Verpflichteten besteht,

b die finanzielle Belastung den Verpflichteten nicht zumutbar ist und

c die mit der Aufgabe verbundenen Vorteile die finanzielle Belastung nicht ausgleichen.

⁴ Bestimmungen über Finanzhilfen können erlassen werden, wenn

a die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und

b von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Erbringung zumutbarer Eigenleistungen sowie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten verlangt wird.

Besondere
Grundsätze

Art. 6 ¹ Bestimmungen über Staatsbeiträge sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

a Es sind in der Regel keine Rechtsansprüche auf Finanzhilfen zu verankern. Ausnahmen sind zu begründen.

b Das Staatsbeitragsrecht ist in der Regel zu befristen. Ausnahmen sind zu begründen.

c Staatsbeiträge sind zu befristen.

d Die Steuerbarkeit der Staatsbeiträge ist soweit möglich durch die Aufnahme von Kreditvorbehalten und Höchstsätzen in den Beitragserlassen sicherzustellen.

e Die mit dem Staatsbeitragsrecht verfolgten Zielsetzungen sind auf der entsprechenden Erlassstufe klar zu umschreiben.

² Beim Erlass von Staatsbeitragsrecht ist durch massvolle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen die Selbständigkeit der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger zu berücksichtigen.

³ Finanzhilfen sind wenn möglich als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestalten. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass die interessierten Gemeinden ebenfalls eine Finanzhilfe leisten.

III. Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen

- Voraussetzungen** **Art. 7** ¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass
- a* für deren Ausrichtung eine genügende Rechtsgrundlage besteht;
 - b* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht;
 - c* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und in der Lage ist, die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- ² Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich
- a* die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und
 - b* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.
- Mitwirkungs- und Auskunftspflicht** **Art. 8** ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in die Akten sowie den Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren.
- ² Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Staatsbeiträgen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.
- ³ Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde bei der Durchführung von Erfolgskontrollen mitzuwirken.
- Rechtsform** **Art. 9** ¹ Staatsbeiträge werden in der Regel durch Verfügung, Grossrats- oder Volksbeschluss gewährt.
- ² Sie können durch öffentlichrechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn das Gesetz ihn zulässt und damit die Aufgabenerfüllung sichergestellt wird. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten. Spätere Gesetzesänderungen gehen diesen Verträgen in jedem Fall vor.
- ³ Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

Massgebendes
Recht

Art. 10 ¹ Gesuche um Staatsbeiträge werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das finanzkompetente Organ gilt.

² Werden an ein Werk etappenweise Staatsbeiträge gewährt, so bemisst sich der Beitrag für das ganze Werk nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung für die erste Beitragsetappe gültigen Beitragssatz, sofern ein Grundsatzbeschluss über einen Staatsbeitrag an das ganze Werk vorliegt.

³ Gesuche um Abgeltungen, die aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 nur dem Grundsatz nach zugesprochen werden können, werden nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Recht beurteilt.

Festlegung der
Investitions-
beiträge

Art. 11 Werden Beiträge an Investitionen gewährt, so sind in der Regel im voraus festzulegen:

a der Höchstbetrag der staatlichen Leistung,

b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und

c der anwendbare Beitragssatz.

Anwendung der
Submissions-
vorschriften
bei Investitions-
beiträgen

Art. 12 ¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger den kantonalen Submissionsvorschriften unterstellt werden.

² Die Unterstellung unter die kantonalen Submissionsvorschriften ist obligatorisch, wenn es sich um namhafte Staatsbeiträge handelt, mit denen mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Kosten eines Projektes finanziert werden.

Betriebs-
beiträge

Art. 13 ¹ Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, haben eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen. Die ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten erfolgt in der Regel aufgrund von Normkosten, die vom Regierungsrat festgelegt werden. Bei der Bemessung des Kostendeckungsgrades ist auf die besonderen Verhältnisse der unterstützten Organisation Rücksicht zu nehmen.

² Wer Staatsbeiträge empfängt, berücksichtigt bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Staatsverwaltung, so werden der Staatsbeitragsbemessung höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrundegelegt.

Vorschuss-
und Teilzahlungen

Art. 14 ¹ Vorschuss- und Teilzahlungen können im Rahmen des Voranschlagskredites nach dem jeweiligen Stand der Aufgabenerfüllung ausgerichtet werden.

² Sofern der Bund ebenfalls Vorschuss- und Teilzahlungen ausgerichtet, können die Beiträge des Kantons mindestens in gleichem Umfang ausgerichtet werden.

³ Staatsbeiträge dürfen in jedem Fall nur ausbezahlt werden, soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

Mehrkosten

Art. 15 Der durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte Staatsbeitrag darf von der zuständigen Behörde nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Massgebend sind die Vorschriften der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

IV. Steuerung der Staatsbeiträge

Prioritäten-
ordnung

Art. 16 ¹ Staatsbeiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für Staatsbeiträge, die einem jährlichen Verpflichtungskreditplafonds unterstellt sind.

² Reichen die vorhandenen Kredite nicht aus, so erstellen die Direktionen Prioritätenordnungen, nach denen die Gesuche beurteilt und die einzelnen Staatsbeiträge zugesichert und ausgerichtet werden.

³ Die Interessenverbände der Gemeinden sind vor der Festlegung der Prioritätenordnungen anzuhören, wenn es um Staatsbeiträge geht, die ausschliesslich den Gemeinden gewährt oder von diesen ergänzt werden.

⁴ Die Prioritätenordnungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

⁵ Der Regierungsrat kann anordnen, dass ihm bestimmte Prioritätenordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verfahren

Art. 17 ¹ Gesuche um Finanzhilfen, die aufgrund der Prioritätenordnung nicht innert einer angemessenen Frist berücksichtigt werden können, werden abgewiesen.

² Gesuche um Abgeltungen, die nur aufgrund der Prioritätenordnung einstweilen nicht berücksichtigt werden können, werden von der zuständigen Behörde dem Grundsatz nach zugesprochen. Gleichzeitig legt sie fest, zu welchem Zeitpunkt sie die Abgeltung auszahlen will.

Kürzung von
Staatsbeiträgen

Art. 18 ¹ Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten, kann der Grosse

Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

² Das Dekret bezeichnet die von den Kürzungen betroffenen Staatsbeitragstatbestände einzeln oder nach Bereichen und legt die entsprechenden Kürzungen fest.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Härtefällen Leistungen in einzelnen Sachbereichen oder an einzelne Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger von den Kürzungen auszunehmen, sofern in einem andern Sachbereich eine gleichwertige Einsparung getätigt wird.

⁴ Das Dekret tritt zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ausser Kraft. Wenn es die in Absatz 1 genannten Kriterien erfordern, kann es um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

V. Periodische Überprüfung des Staatsbeitragsrechts

Erfolgskontrollen

Art. 19 ¹ Das Staatsbeitragsrecht ist auf Anordnung des Regierungsrates in regelmässigen zeitlichen Abständen von den Direktionen einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

² Die Direktionen unterziehen nach Massgabe einer Prioritätenordnung des Regierungsrates einzelne Staatsbeitragsverhältnisse periodisch einer Erfolgskontrolle.

³ Sie unterbreiten die Ergebnisse der Erfolgskontrollen mit ihren Anträgen dem Regierungsrat. Dieser trifft die notwendigen Massnahmen. Er erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

VI. Sicherung des Beitragszwecks

Zweckbindung

Art. 20 ¹ Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

² Eine Befreiung von einzelnen Bedingungen oder Auflagen ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der mit dem Staatsbeitrag angestrebte Zweck nicht gefährdet wird.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung
bei Finanzhilfen

Art. 21 ¹ Erfüllen die Empfängerin oder der Empfänger einer Finanzhilfe trotz Mahnung ihre Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde die Finanzhilfe oder fordert sie samt Zins seit deren Auszahlung zurück.

² In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Rückforderung
bei Zweck-
entfremdung
und Veräußerung

Art. 22 ¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräußert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe samt Zins seit Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurück. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der festgelegten bestimmungsgemässen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräußerungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerblerin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers übernimmt.

³ Zweckentfremdungen und Veräußerungen sind von der Staatsbeitragsempfängerin oder vom -empfänger unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

Widerruf

Art. 23 ¹ Die zuständige Behörde widerruft eine Staatsbeitragsverfügung, wenn die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

² Sie verzichtet auf den Widerruf, wenn

- a die Rechtsverletzung für die Staatsbeitragsempfängerin oder den -empfänger nicht leicht erkennbar war,
- b die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger aufgrund der Verfügung Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne unzumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können und
- c eine allfällige unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes nicht auf ihr oder sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist.

³ Bei Verträgen über Finanzhilfen und Abgeltungen erklärt die zuständige Behörde den Rücktritt vom Vertrag.

⁴ Mit dem Widerruf oder dem Rücktritt fordert die Behörde die bereits ausgerichteten Staatsbeiträge zurück. Die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger hat zusätzlich einen Zins seit deren Auszahlung zu entrichten, wenn diese durch ihr oder sein schuldhaftes Verhalten ausgelöst wurde. In diesem Fall ist auch für allfälligen weiteren Schaden Ersatz zu leisten.

Zinssatz

Art. 24 Ist gestützt auf dieses Gesetz ein Zins geschuldet, so entspricht die Höhe des Zinssatzes dem jeweils gültigen Satz für Verzugs- und Vergütungszinse auf Steuerbeträgen.

Verjährung

Art. 25 ¹Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

² Der Anspruch auf Rückerstattung von Staatsbeiträgen verjährt ein Jahr, nachdem die verfügende oder den Vertrag schliessende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

³ Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Zuständige
Behörde

Art. 26 Über die Befreiung von Bedingungen und Auflagen, die Rückforderung sowie den Widerruf und den Rücktritt vom Vertrag entscheiden die Direktionen oder Ämter im Rahmen ihrer ordentlichen Zuständigkeiten, in den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Strafbestimmung

Art. 27 ¹Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft,
a wer zur Erlangung eines Staatsbeitrages über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
b wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Staatsbeitrages verschweigt.

² Handelt der Täter aus Eigennutz, wird er mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

VII. Rechtspflege

Art. 28 Die Verfügungen unterliegen der Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von
bestehenden
Erlassen und
Staatsbeitrags-
verhältnissen

Art. 29 ¹Bestehende Vorschriften über Staatsbeiträge sind innert fünf Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

² Verträge über Finanzhilfen und Abgeltungen sind anzupassen, soweit die vertraglichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Vollziehungs-
vorschriften

Art. 30 Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Inkrafttreten

Art. 31 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 1992

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zbinden*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Februar 1993

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Staatsbeitragsgesetz (StBG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 746 vom 9. März 1994:

Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1994.

Anhang
(Artikel 18, Absatz 1)

BSG Nummer	Titel
104.1	Gesetz vom 10. 4. 78 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel Art. 20–20a (Beiträge an die Kosten der Mitwirkung durch die FJB und anderer von der FJB übernommener Aufgaben)
104.2	Gesetz vom 5. 12. 77 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals Art. 15 (Beiträge an die Kosten der Mitwirkung durch die Gemeinden des Laufentals)
141.1	Gesetz vom 5. 5. 80 über die politischen Rechte Art. 77 c (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.21	Gesetz vom 8. 11. 88 über den Grossen Rat Art. 11 (Beiträge an die Fraktionssekretariate)
151.211.1	Geschäftsordnung vom 9. 5. 89 für den Grossen Rat des Kantons Bern Art. 9 (Beiträge an die Fraktionssekretariate)
152.221.131	Dekret vom 7. 9. 87 über die Organisation der Justizdirektion Art. 18 (Beiträge an die Jugend- und Familienhilfe)
161.1	Gesetz vom 31. 1. 09 über die Organisation der Gerichtsbehörden Art. 63 (Beiträge an die Arbeitsgerichte)
162.71	Dekret vom 9. 11. 71 über die Arbeitsgerichte Art. 57 (Beiträge an die Arbeitsgerichte)
168.81	Dekret vom 6. 11. 73 über die Anwaltsgebühren Art. 17–19 (Entschädigung des amtlich bestellten Anwalts)
169.11	Notariatsgesetz vom 28. 8. 80 Art. 12 (Beiträge an die Kosten der Revision der Notariatsbüros)
172.111	Dekret vom 16. 2. 77 über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden Art. 13 (Beiträge an den Zusammenschluss kleiner Gemeinden)

BSG Nummer	Titel
213.22	Gesetz vom 6. 2. 80 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder Art. 12 (Beiträge an die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen)
215.326.2	Gesetz vom 15. 11. 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben Art. 23, 23 a (Steuererlass)
215.346.1	Dekret vom 26. 2. 30 zur Förderung der Grundbuchvermessung Art. 1 f. (Beiträge an die Vermessungskosten)
271.1	Gesetz vom 7. 7. 18 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern Art. 332 b (Beiträge an die Mietämter)
410.41	Dekret vom 13. 4. 1877 betreffend das katholische Nationalbistum Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
414.51	Dekret vom 18. 9. 72 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen Art. 16 (Beitrag an die Barbesoldung der Bezirkshelfer Kreis Büren-Solothurn) Art. 19 (Beitrag für Gemeindevikariate) Art. 20 (Beitrag an die Pfarrer der gemischt bernisch-solothurnischen und bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden)
423.11	Kulturförderungsgesetz vom 11. 2. 75 Art. 2 (Unterstützung der Kulturförderung) Art. 6 (Beiträge an kulturtätige Einzelpersonen) Art. 7 (Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungsprojekten)
423.411	Dekret vom 6. 11. 79 über die kulturellen Kommissionen Art. 8 (Zuerkennung von Auszeichnungen zur Förderung des kulturellen Lebens) Art. 9 (Zuerkennung von Auszeichnungen für allg. kulturelle Leistungen)

BSG Nummer	Titel
423.413	Dekret vom 24. 11. 83 über Musikschulen und Konservatorien Art. 11 (Beiträge an die Kosten der allg. Musikschulen) Art. 13 (Staatsbeiträge als Pauschalbeiträge) Art. 21 (Beiträge an die Kosten der Konservatorien) Art. 25 (Unterstützung von musikalischen Spezialschulen) Art. 26 (Unterstützung des Kurswesens der kantonalen Blasmusik- und Gesangsorganisationen)
426.41	Gesetz vom 16. 3. 02 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden Art. 11 (Beiträge zur Erhaltung von Altertümern)
430.116	Dekret vom 22. 5. 79 über die Subventionierung von Schulanlagen Art. 1 (Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen) Art. 4 (Ordentliche Beiträge an die Erstellungskosten für Neu- und Umbauten) Art. 5 (Beiträge an Lehrerwohnungen) Art. 6 (Ausserordentliche Beiträge für Gemeinden mit geringer Steuerkraft) Art. 7 (Beiträge an Neu- und Umbauten für höhere Mittelschulen) Art. 8 (Beiträge für übrige Mittelschulen, die der ERZ unterstellt sind) Art. 9 (Beiträge an Anlagen für Weiterbildungsklassen)
430.121	Dekret vom 14. 9. 88 über den Staatlichen Lehrmittelverlag Art. 7 (Beitrag für preiswerte Abgabe der Lehrmittel)
430.210.1	Gesetz vom 17. 4. 66 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen Art. 14 (Beitrag an nichtstaatlich-öffentliche und private Seminare) Art. 23 a (Förderung und Unterstützung der Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen)
430.210.4	Dekret vom 16. 9. 70 über die Fortbildung der Lehrerschaft Art. 2 (Beiträge für obligatorische und freiwillige Fortbildung der Lehrer) Art. 16 (Beiträge an die Kosten bzw. an die Spesen sowie allfällige Stellvertretungskosten für freiwillige Kurse)

BSG Nummer	Titel
	Art. 17 (Beiträge für weitere [nicht im Kursprogramm aufgeführte] Fortbildungskurse)
	Art. 19 (Beiträge für Lehrervereinigungen und andere Organisationen [als regelmässige Träger freiwilliger Fortbildungsarbeit])
	Art. 20 (Kostentragung für Schulversuche bzw. Vorbereitung und Auswertung)
430.251	Gesetz vom 1. 7. 73 über die Lehrerbesoldungen Art. 21 (Besondere Beiträge [Unterhalt von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar, dem allg. Interesse dienende Schulen, an verschiedenen Orten bzw. Teilpensen unterrichtende Lehrer, Transporteinrichtungen für Schüler])
430.42	Dekret vom 12. 2. 62 über die Schulzahnpflege Art. 19 (Einbezug von Kosten in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung)
431.1	Dekret vom 4. 11. 64 betreffend die Erziehungsberatung Art. 8 (Einbezug von Kosten in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung)
432.11	Kindergartengesetz vom 23. 11. 83 Art. 15 (Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Kindergärten)
432.211	Gesetz vom 2. 12. 51 über die Primarschule Art. 5 (Finanzielle Leistungen bei der Erfüllung die Schule betreffende Aufgaben) Art. 12 (Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Schulbauten sowie an die Lehrerwohnungen) Art. 15 (Beiträge an die Kosten für Lehrmittel) Art. 15 a (Beiträge an die Kosten für die Beschaffung allg. Lehrmittel) Art. 15 b (Beiträge an Unterrichtshilfen) Art. 16 (Beiträge an Jugendbibliotheken) Art. 28 a (Beiträge für Anlagen und Betrieb von Weiterbildungsklassen) Art. 28 b (Beiträge an die Kosten für Schulversuche) Art. 49 (Beiträge an die Fortbildung der Lehrer) Art. 74 (Finanzierung des Unterrichts für hospitalisierte Kinder)
432.271	Dekret vom 21. 9. 71 über die besonderen Klassen der Primarschule Art. 17 (Staatsbeiträge analog Primarschulbestimmungen)

BSG Nummer	Titel
432.291	Dekret vom 18. 9. 68 über die Weiterbildungsklassen Art. 9 (Beiträge für Anlagen und Betrieb von Weiterbildungsklassen)
432.41	Gesetz vom 6. 12. 25 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das Hauswirtschaftliche Bildungswesen Art. 8 (Beiträge für Lehrmittel und Schulmaterialien) Art. 23 (Beiträge an die Kosten für Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildung, für den Besuch hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen, an Haushaltungsschulen) Art. 29 (Beiträge an die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen)
433.11	Gesetz vom 3. 3. 57 über die Mittelschulen Art. 6 (Beiträge an Mittelschulen, sowie ausserordentliche Beiträge an Errichtung und Betrieb neuer Mittelschulen in finanzschwachen Gemeinden) Art. 14 b (Beiträge an die Betriebskosten von Gymnasien) Art. 22 (Beitrag an die Kosten von Lehrmitteln und Schulmaterialien) Art. 46 (Beitrag an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen) Art. 59 (Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer) Art. 70 a (Beiträge an zusätzlich anfallende Kosten für Schulversuche) Art. 82 (Beiträge an Einrichtungen zur Beherbergung und Verpflegung der Schüler sowie zum Betrieb von Transportgelegenheiten) Art. 87 a (Andere Beiträge, falls Existenz eines bestehenden privaten Gymnasiums infolge der Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Gymnasien bedroht)
433.633	Dekret vom 18. 2. 91 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien Art. 1 ff. (Beiträge an die Betriebskosten von Gymnasien)
434.1	Gesetz vom 10. 6. 90 über die Förderung der Erwachsenenbildung Art. 3–13 (Beiträge an die Erwachsenenbildung)
434.11	Dekret vom 27. 6. 91 über die Förderung der Erwachsenenbildung Art. 1 ff. (Beiträge an die Erwachsenenbildung)

BSG Nummer	Titel
435.11	<p>Gesetz vom 9. 11. 81 über die Berufsbildung Art. 10 ff. Art. 51 (Beiträge an die berufliche Fort- und Weiterbildung) Art. 52/55/56 (Beiträge an die Berufsberatung und -bildung) Art. 54 (Beiträge an Berufsberatungsstellen sowie an die Aus- und Fortbildung der Berufsberater) Art. 58 (Beiträge an Kurse) Art. 59 (Beiträge an die Durchführung der Prüfungen) Art. 60 (Beiträge an die Mietkosten) Art. 61 (Beiträge zur Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit)</p>
435.291	<p>Dekret vom 11. 11. 82 über die Finanzierung der Berufsbildung Art. 7 ff. Art. 10 (Beiträge an die Investitionskosten) Art. 17 (Beiträge an die Betriebskosten) Art. 22/23 (Beiträge an weitere Veranstaltungen)</p>
435.411	<p>Gesetz vom 12. 2. 90 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen Art. 19 ff. Art. 37–40 (Investitions- und Betriebsbeiträge)</p>
436.11	<p>Gesetz vom 7. 2. 54 über die Universität Art. 2 ff. Art. 2 (Unterstützungsbeiträge) Art. 13 (Beiträge an soziale und kulturelle Einrichtungen)</p>
437.11	<p>Gesetz vom 11. 2. 85 über die Förderung von Turnen und Sport Art. 3 ff. Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports) Art. 5 a (Beiträge an den Berner Jugendsport) Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)</p>
438.31	<p>Gesetz vom 18. 11. 87 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)</p>
438.311	<p>Dekret vom 18. 5. 88 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)</p>

BSG Nummer	Titel
521.1	Gesetz vom 11. 9. 85 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern Art. 25 a (Beiträge an die Kosten des KSD) Art. 39 (Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden) Art. 40 (Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe) Art. 46 (Beiträge an die Kosten des Kulturgüterschutzes)
525.1	Dekret vom 17. 12. 85 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes Art. 1 ff. (Beiträge nach dem Gesetz vom 11. 9. 85 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern)
525.2	Gesetz vom 23. 5. 89 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen / Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
661.11	Gesetz vom 29. 10. 44 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern Art. 24 (Steuervergünstigung) Art. 159 (Vergütungen an Gemeinden für Mitwirkung bei Steuerveranlagung, Führung der Steuerregister und Steuerbezug)
661.543.1	Dekret vom 19. 11. 86 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte Art. 7 (Beiträge an die Gemeinden)
704.1	Gesetz vom 6. 6. 82 über See- und Flussufer Art. 7 (Beiträge zur Verwirklichung der Uferschutzpläne und Unterhaltsarbeiten)
706.11	Dekret vom 17. 11. 70 über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret) Art. 1 ff. (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
721	Baugesetz vom 9. 6. 85 Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)

BSG Nummer	Titel
732.11	<p>Gesetz vom 2. 2. 64 über Bau und Unterhalt der Strassen</p> <p>Art. 39 (Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen)</p> <p>Art. 46 (Beiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen)</p> <p>Art. 47 (Beiträge an den Winterdienst)</p>
732.123.42	<p>Strassenfinanzierungsdekret vom 12. 2. 85</p> <p>Art. 11–16 (Beiträge nach Art. 39, 46, 47 Abs. 8 SBG)</p>
741.1	<p>Energiegesetz vom 14. 5. 81</p> <p>Art. 24–26 (Beiträge an Förderungsmassnahmen)</p>
741.61	<p>Dekret vom 4. 2. 87 über Staatsleistungen an die Energieversorgung</p> <p>Art. 1 ff. (Beiträge an die Energieversorgung)</p>
751.11	<p>Gesetz vom 14. 2. 89 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz)</p> <p>Art. 36–40 (Beiträge an die Wasserbaukosten)</p>
752.41	<p>Gesetz vom 3. 12. 50 über die Nutzung des Wassers</p> <p>Art. 120–123 (Beiträge an die Anlagen der Wasserversorgung und die Beseitigung des Abwassers)</p> <p>Art. 130c Abs. 5 (Beiträge an die Kosten der Dauerbehandlung von Gewässern)</p>
762.4	<p>Gesetz vom 4. 5. 69 über den öffentlichen Verkehr</p> <p>Art. 1 ff. (Beiträge an den öffentlichen Verkehr)</p>
767.1	<p>Gesetz vom 19. 2. 90 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe</p> <p>Art. 23–25 (Beiträge an die Schifffahrt)</p>
811.01	<p>Gesundheitsgesetz vom 2. 12. 84</p> <p>Art. 42–44 (Beiträge an die Kosten für die Gesundheitspolizei und Verwaltung sowie für die öffentliche Gesundheitspflege)</p>
812.11	<p>Gesetz vom 2. 12. 73 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)</p> <p>Art. 40–46 (Beiträge an die Bau- und Einrichtungskosten)</p> <p>Art. 47–55 (Beiträge an die Betriebskosten)</p> <p>Art. 55 a–55 d (Beiträge an Modellversuche)</p>
812.111	<p>Dekret vom 5. 2. 75 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret)</p> <p>Art. 1 ff. (Beiträge gemäss Spitalgesetz)</p>

BSG Nummer	Titel
815.61	Gesetz vom 5. 2. 79 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung Art. 1 (Beiträge an die Krankheitsbekämpfung und die öffentliche Gesundheitspflege)
815.611	Dekret vom 5. 2. 79 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung Art. 1, 2, 2 a (Beiträge nach dem Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung)
821.61	Dekret vom 7. 2. 73 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung Art. 15 (Beiträge an die Abwasserbeseitigung) Art. 18 (Beiträge an den Bau von Siedlungsabfallanlagen) Art. 19 (Beiträge an den Bau und den Betrieb von Sonderabfallanlagen) Art. 21 (Beiträge an die Wasserversorgung) Art. 25 (Beiträge an hydrogeologische Untersuchungen)
822.1	Gesetz vom 7. 12. 86 über die Abfälle Art. 35 (Beiträge an den Bau von Siedlungsabfallanlagen) Art. 36 (Beiträge an den Bau von Sonderabfallanlagen) Art. 37 (Beiträge an den Betrieb von Sonderabfallanlagen)
823.1	Gesetz vom 16. 11. 89 zur Reinhaltung der Luft Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmenplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte) Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
832.71	Gesetz vom 5. 3. 61 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer Art. 16 (Betriebsbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse)
836.12	Gesetz vom 5. 10. 52 über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft Art. 1 (Vergütungen an Firmen, die Arbeitsbeschaffungsreserven im Sinne des BG vom 3. Oktober über Arbeitsbeschaffungsreserven bilden)

BSG Nummer	Titel
836.13	<p>Gesetz vom 7. 11. 89 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven</p> <p>Art. 1 (Beiträge in Form von Steuervergünstigungen an Unternehmen, die Reserven nach dem BG über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. 12. 1985 bilden)</p>
836.31	<p>Gesetz vom 30. 8. 89 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung</p> <p>Art. 8 (Beiträge an Gemeindearbeitsämter und gemeinnützige, private Arbeitsvermittlungsstellen)</p> <p>Art. 4 (Beiträge an regionale Arbeitsvermittlungsstellen)</p> <p>Art. 14 ff. (Beiträge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit)</p> <p>Art. 16 ff. (Arbeitslosenhilfe)</p>
841.11	<p>Einführungsgesetz vom 13. 6. 48 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</p> <p>Art. 8 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)</p>
841.31	<p>Gesetz vom 16. 11. 89 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>Art. 1 ff. (Ergänzungsleistungen)</p>
842.11	<p>Gesetz vom 28. 6. 64 über die Krankenversicherung</p> <p>Art. 2 (Beiträge an Prämien)</p> <p>Art. 3 (Beiträge an die Verwaltungskosten der anerkannten Krankenkassen)</p> <p>Art. 4 (Beiträge an die Wöchnerinnen)</p> <p>Art. 5 (Beiträge an Kassen, welche Mitgliedern mit langdauernden Krankheiten besondere Leistungen ausrichten)</p> <p>Art. 16 (Beiträge gemäss Art. 2–4)</p>
842.111	<p>Dekret vom 7. 11. 84 über die Krankenversicherung</p> <p>Art. 1 ff. (Beiträge an die Prämien)</p>
854.1	<p>Gesetz vom 7. 2. 78 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes</p> <p>Art. 1 (Förderungsmassnahmen im Wohnungswesen)</p> <p>Art. 3 (Massnahmen im allgemeinen)</p> <p>Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)</p>

BSG Nummer	Titel
854.12	Dekret vom 7. 2. 78 (Dekret I) Art. 2/4 (Übernahme der rückzahlbaren Vorschüsse in Ergänzung der bundesrechtlichen Massnahmen)
854.13	Dekret vom 10. 11. 80 (Dekret II) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
854.14	Dekret vom 11. 11. 80 (Dekret III) Art. 1/3 (Zinskostenbeiträge an Gemeinden, die Land für den Wohnungsbau sichern)
854.15	Dekret vom 16. 11. 82 (Dekret IV) Art. 1 (Beiträge an neue Wohnbauten und an die Erneuerung von Altwohnungen in der Form von jährlichen Lastenzuschüssen)
860.1	Gesetz vom 3. 12. 61 über das Fürsorgewesen Art. 1 ff. (Fürsorgeleistungen usw.)
860.3	Gesetz vom 22. 11. 89 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge Art. 50 (Kosten der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und anderer Massnahmen)
862.1	Dekret vom 17. 9. 68 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime Art. 1 ff. (Beiträge an die Kosten von Fürsorgeheimen)
864.1	Dekret vom 20. 2. 62 über die Bekämpfung des Alkoholismus Art. 1 ff. (Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus)
866.1	Dekret vom 16. 2. 71 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen Art. 1 (Zuschüsse für minderbemittelte Personen)
866.21	Dekret vom 16. 11. 71 über die Schulkostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder Art. 1–3 (Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder)

BSG Nummer	Titel
874.1	Dekret vom 7. 11. 74 über den Naturschadenfonds Art. 1 ff. (Beiträge an die durch Naturereignisse verursachten Schäden an Grundstücken und an die Kosten von Massnahmen zur Abwendung drohender Elementarschäden und Beteiligungen an Hilfsaktionen)
875.1	Gesetz vom 6. 7. 52 über die Wehrdienste Art. 4 (Beiträge an die Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden)
875.11	Dekret vom 26. 5. 53 Art. 110 (Beiträge nach Art. 4 des Gesetzes über die Wehrdienste)
901.1	Gesetz vom 12. 12. 71 über die Förderung der Wirtschaft Art. 1 ff. (Vergünstigungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Beiträge und Darlehen für Strukturverbesserungen und Innovationen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen, Firmengründungen und Unternehmensansiedlungen usw., Garantien für Bürgschaftsverluste)
901.21	Dekret vom 15. 9. 71 über die Organisation der Wirtschaftsförderung Art. 1 ff. (Beiträge nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz)
902.1	EG vom 6. 5. 75 zum BG über Investitionshilfe für Berggebiete Art. 1–7 (Beiträge an die Verbesserung der Existenzbedingungen für Berggebiete)
910.1	EG vom 25. 9. 60 zum Landwirtschaftsgesetz Art. 1–5 a (Beiträge an das landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen) Art. 6–7 d (Beiträge an die Erhaltung des Ackerbaus, naturnahe Produktion, usw.) Art. 8 (Beiträge an den Pflanzenbau) Art. 17–38 (Beiträge an die Tierzucht) Art. 39–39 a (Beiträge an die Milchwirtschaft) Art. 40–42 (Beiträge an den Pflanzen- und Bodenschutz) Art. 44 (Massnahmen zur Hebung des Arbeitnehmersstandes)
910.2	Gesetz vom 27. 8. 81 über Bewirtschaftungsbeiträge Art. 1–17 (Flächen- und Sömmerungsbeiträge) Art. 18–25 (Beiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete)

BSG Nummer	Titel
910.215	Dekret vom 14. 9. 1989 über Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau Art. 1 ff. (Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau)
913.1	Gesetz vom 13. 11. 78 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) Art. 14 (Beiträge an Bodenverbesserungen)
913.11	Dekret vom 12. 2. 79 (Meliorationsdekret) Art. 8 (Beiträge an Klein- und Bergbauernbetriebe) Art. 9 (Beiträge an Belagserneuerungen) Art. 10 (Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten) Art. 10 a (Beiträge an einzelbetriebliche Massnahmen) Art. 11 (Beiträge an Wasserversorgungen) Art. 12 (Beiträge an Wiederaufbaukosten)
914.1	EG vom 8. 12. 63 zum BG vom 23. 3. 62 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft Art. 2 (Beiträge nach dem Bundesgesetz)
915.21	Gesetz vom 6. 6. 71 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter Art. 35 (Beiträge an die Bau-, Betriebs- und Einrichtungskosten)
915.211	Dekret vom 22. 9. 71 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter Art. 5 (Betriebsbeiträge) Art. 6 (Bau- und Einrichtungsbeiträge) Art. 7 (Beiträge an Lehrmittel) Art. 8 (Beiträge an die Lehreraus- und -weiterbildung) Art. 9 (Beitragshöhe)
916.141.1	Gesetz vom 9. 11. 83 über den Rebbau Art. 12 (Beiträge für die Erneuerung der Rebberge) Art. 14 (Beiträge an die Hagelversicherungsprämien) Art. 21 (Beiträge an Werbeaktionen)
916.141.21	Dekret vom 11. 12. 85 über den kantonalen Rebfonds Art. 1 ff. (Beiträge für die Erneuerung der Rebberge, Beiträge an Werbeaktionen)
916.411	Dekret vom 8. 2. 82 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht Art. 1–19 (Beiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht)

BSG Nummer	Titel
916.61	Viehversicherungsgesetz vom 5. 2. 1974 Art. 22 (Beiträge an die freiwillige Versicherung, Beiträge an Versicherungskassen, Betriebsbeiträge an die Ziegenversicherung)
917.14	Gesetz vom 10. 11. 83 über Familienzulagen in der Landwirtschaft Art. 4 ff. (Beiträge an die Finanzierung der kantonalen Familienzulagen)
917.141	Dekret vom 11. 2. 86 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft Art. 1 ff (Beiträge an die Finanzierung der kantonalen Familienzulagen)
917.142	Dekret vom 4. 11. 87 betreffend Neufestsetzung der Familienzulagen in der Landwirtschaft Art. 1 (Beiträge an die Finanzierung der kantonalen Familienzulagen)
921.11	Gesetz vom 1. 7. 73 über das Forstwesen Art. 23/52 (Beiträge an die Kosten der Wirtschaftspläne) Art. 54 (Beiträge an vorbeugende Massnahmen) Art. 55 (Beiträge an die Weiterbildung des Forstpersonals und die interkantonale Försterschule) Art. 56 (Beiträge an Fachorganisationen) Art. 57 (Beiträge an Forstverbesserungen)
921.61	Dekret vom 8. 2. 73 über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen Art. 2–11 (Beiträge an das Forstwesen)
922.11	Gesetz vom 9. 4. 67 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz Art. 24 a (Beiträge an Jagd-, Wild- und Vogelschutz) Art. 26 a (Beiträge aus dem Jagdfonds für ausserordentliche Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wild- und Vogelschutzes) Art. 27 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds für Massnahmen zur Verhütung und Entschädigung von Wildschäden) Art. 27 a (Beiträge aus dem Hegefonds für hegerische Massnahmen und Hegeauslagen) Art. 55 (Förderung der Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jägerinnen)
923.11	Gesetz vom 4. 12. 60 über die Fischerei Art. 21 (Beiträge an Fischereivereine und Private)

BSG Nummer	Titel
931.1	Gesetz vom 4. 11. 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Art. 5 (Beiträge an Bohrungen zur Suche nach Kohlenwasserstoffen)
935.11	Gesetz vom 11. 2. 82 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken Art. 62 (Beiträge zur Förderung des Gastgewerbes und zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches) Art. 63 (Beiträge zur Verbesserung des Angebotes)
935.211	Gesetz vom 12. 2. 90 über die Förderung des Tourismus Art. 3 ff. (Beiträge an – Förderungsmaßnahmen – Tourismusorganisationen – Veranstaltungen – Anlagen – Schutzmaßnahmen)
–	Gesetz vom 16. 2. 92 über die Raddampfer Art. 2 (Betriebsdefizitgarantie für Raddampfer)

16.
September
1993

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz bezweckt, ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten und dabei einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu erreichen.

² Es soll die Umweltbelastung und den Energieverbrauch des gesamten Verkehrs vermindern und eine geordnete Besiedlung fördern.

³ Zu diesem Zweck ermöglicht es dem Kanton

- a* Anreize zu schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel;
- b* die Koordination zwischen öffentlichem und Individual-Verkehr zu verbessern;
- c* die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen zu pflegen.

Mittel

Art. 2 ¹ Der Kanton legt periodisch seine verkehrspolitischen Grundsätze und Ziele fest.

² Er leistet den Transportunternehmungen Abgeltungen (Beiträge und Darlehen) für ihre Investitions- und Betriebsaufwendungen.

³ Er kann Transportunternehmungen zeitlich befristet übernehmen, sich an solchen beteiligen oder seine Leistungen davon abhängig machen, dass er Einsitz und Stimme in ihren leitenden Organen erhält oder dass zweckmässige regionale Zusammenschlüsse gebildet werden.

⁴ Er kann sich organisatorisch und finanziell an Gründung und Betrieb von Tarifverbunden und weiteren Tarifmassnahmen beteiligen.

⁵ Er kann Beiträge für den Bau von Verkehrsanlagen gewähren oder selber Verkehrsanlagen erstellen, insbesondere um den öffentlichen und den Individual-Verkehr miteinander zu verknüpfen oder zu entflechten.

II. Massnahmen

Gewährleistung
eines angemessenen
Angebots
des öffentlichen
Verkehrs

Art. 3 ¹ Der Kanton umschreibt die Grundsätze, nach welchen sich das Angebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs im Kanton ausrichten soll. Er kann dabei namentlich die Angebots- und Tarifgestaltung sowie einen minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrad der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmen. Er kann mit den Transportunternehmungen entsprechende Leistungsaufträge vereinbaren.

² Gemeinden, Private oder weitere Organisationen können mit den Transportunternehmungen zusätzliche Leistungen vereinbaren, sofern die ungedeckten Mehrkosten übernommen werden.

Abgeltungen
des Kantons

Art. 4 ¹ Zur Sicherstellung des Leistungsangebots nach Artikel 3 leistet der Kanton den Transportunternehmungen des allgemeinen Verkehrs und des Ortsverkehrs nach Massgabe des Bundesrechts und selbständig Abgeltungen, insbesondere für

a Investitionen,

b den Betrieb mit Einschluss von Versuchsbetrieben.

² Er kann Abgeltungen für Investitionen im Güterverkehr im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *f* leisten.

Abgeltungen
für Investitionen

Art. 5 ¹ Als Investitionen (Neu- und Ersatzinvestitionen) gelten namentlich

a die Anschaffung von Fahrzeugen,

b die Erstellung und Erneuerung von Anlagen,

c die Sicherung und Beseitigung von Niveauübergängen und andere Sicherheitsmassnahmen,

d die Durchführung von Umweltschutzmassnahmen,

e die Umstellung des Betriebes einer Transportunternehmung auf ein anderes Verkehrsmittel und

f die Erstellung von Anlagen für den Güterverkehr, sofern diese einen Umlagerungseffekt erwarten lassen.

² Fahrzeuge und Anlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offensteht.

Abgeltungen
für den Betrieb

Art. 6 ¹ Abgeltungen werden namentlich ausgerichtet für

a Betriebsfehlbeträge,

b vom Kanton bestellte Leistungen.

² Der Kanton kann zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs unterstützen, namentlich zur Abklärung der Nachfrage (Markttests) oder zur Erprobung neuartiger Verkehrsformen.

³ Der Kanton kann Beiträge an Behindertentransporte leisten.

⁴ Die Abgeltungen für den Betrieb können auch als Vorschusszahlungen ausgerichtet werden.

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen

Art. 7 ¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Transportunternehmungen nur soweit, als diese Leistungen im Rahmen der Grundsätze nach Artikel 3 erbringen, eine effiziente Betriebsführung aufweisen und angemessene Tarife erheben. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 4.

² Er kann seine Beiträge davon abhängig machen, dass die Transportunternehmungen ihre Transportleistungen ausweisen und die nötigen Angaben machen, um die Transportleistungen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen und insbesondere Auslastungs- und Kostendeckungsgrade der Linien zu bestimmen.

³ Er kann seine Beiträge an Transportunternehmungen, die keine Bundesbeiträge erhalten, davon abhängig machen, dass sie nach von ihm vorgeschriebenen Grundsätzen abrechnen.

⁴ Beiträge nach diesem Gesetz werden nur gewährt, soweit nicht ausreichende Beiträge aufgrund von andern Gesetzen zur Verfügung stehen.

Tarifmassnahmen

Art. 8 Der Kanton kann Tarifverbunde und andere Tarifmassnahmen finanziell unterstützen.

Touristischer Verkehr

Art. 9 Der Kanton kann ausnahmsweise auch Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Förderung internationaler Eisenbahnverbindungen

Art. 10 Der Kanton kann internationale Eisenbahnverbindungen fördern.

Planungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 ¹ Der Kanton kann Planungen Dritter, insbesondere der regionalen Verkehrskonferenzen, im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination unterstützen.

² Er kann ausnahmsweise Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des öffentlichen Verkehrs leisten oder unterstützen, wenn sie den Aufgabenbereich einzelner Transportunternehmungen überschreitet.

III. Finanzierung

Beiträge des Kantons und der Gemeinden

Art. 12 ¹ An den Abgeltungen des Kantons für Investitionen und Betrieb (Art. 4, 5 und 6) sowie an den Finanzhilfen für Tarifmassnahmen und den touristischen Verkehr (Art. 8 und 9) beteiligen sich die Gemeinden zu einem Drittel.

² Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden erfolgt zu zwei Dritteln aufgrund des Verkehrsangebots und zu einem Drittel aufgrund der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft. Die maximale Belastung einer Gemeinde darf dabei nicht mehr als das Doppelte der mittleren Belastung aller Gemeinden betragen.

³ Sind in einer Gemeinde besondere, örtlich bedingte Verkehrsanlagen zu erstellen, so hat diese Gemeinde einen zusätzlichen Beitrag in angemessener Höhe an die Investitionskosten zu leisten.

⁴ Der Kanton kann für die Abgeltung der Betriebskosten ausnahmsweise einen zusätzlichen Beitrag der betroffenen Gemeinde verlangen, insbesondere wenn der minimale Auslastungs- und Kostendeckungsgrad gemäss Artikel 3 nicht erreicht wird.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann in Härtefällen auf Antrag einer regionalen Verkehrskonferenz eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.

IV. Verfahren und Zuständigkeiten

Planungsberichte

Art. 13 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat periodisch je einen Bericht über die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie über die Investitionsplanung im öffentlichen Verkehr.

² Der Bericht über die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung stellt die geplanten Angebotsänderungen in den nächsten zwei oder drei Fahrplanperioden dar und gibt Auskunft über die hierfür erforderlichen Massnahmen und finanziellen Mittel.

³ Der Bericht über die Investitionsplanung wird in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen gestützt auf die entsprechenden Planungen des Bundes erstellt. Er beschreibt die wichtigsten Investitionsvorhaben im öffentlichen Verkehr.

⁴ Die beiden Berichte stellen die Entwicklung des Gesamtverkehrs sowie die Abstimmung von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr und Raumplanung dar.

Grosser Rat

Art. 14 ¹Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung

a periodisch über das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Art. 3),

b periodisch einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen des öffentlichen Verkehrs (Art. 5),

c mit Voranschlagskredit über die Abgeltung von Betriebsleistungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *a*) und

d im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Beiträge an Anlagen für den Güterverkehr (Art. 4 Abs. 2), über die Bestellung

neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), über die Einführung von Tarifmassnahmen (Art. 8), über Beiträge an den touristischen Verkehr (Art. 9) und über die Förderung internationaler Eisenbahnverbindungen (Art. 10).

² Er kann für Investitionen auch Einzelkredite bewilligen.

³ Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 stehen unter dem Vorbehalt des Finanzreferendums. An Stelle des obligatorischen Finanzreferendums gilt bei den Rahmenkrediten gemäss Absatz 1 Buchstabe b das fakultative Referendum.

Regierungsrat

Art. 15 Der Regierungsrat

a erlässt im Rahmen des Grossratsbeschlusses und nach Anhörung der regionalen Verkehrskonferenzen die Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Art. 14 Abs. 1 Bst. a);

b beschliesst über die Verwendung des vom Grossen Rat bewilligten Rahmenkredits für Investitionen des öffentlichen Verkehrs (Art. 5);

c beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Beiträge an Anlagen für den Güterverkehr (Art. 4 Abs. 2), über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), über die Einführung von Tarifmassnahmen (Art. 8), über Beiträge an den touristischen Verkehr (Art. 9) und über die Förderung internationaler Eisenbahnverbindungen (Art. 10);

d schliesst mit den Transportunternehmungen Verträge zur Sicherstellung des vom Kanton vorgesehenen Angebots des öffentlichen Verkehrs (Art. 3 und 4) und zur Durchführung von Tarifmassnahmen ab (Art. 17);

e unterbreitet dem Grossen Rat periodisch die Berichte über die mittelfristige Angebotsentwicklung und die Investitionsplanung (Art. 13);

f legt den räumlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Verkehrskonferenzen fest und genehmigt ihre Statuten (Art. 16);

g wählt die Vertreterinnen und die Vertreter des Kantons in die Transportunternehmungen (Art. 2 Abs. 3);

h regelt die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinden (Art. 12 Abs. 5).

Regionale
Verkehrskonferenzen

Art. 16 ¹Die regionalen Verkehrskonferenzen konstituieren sich selbst. Sie geben sich ein Statut, welches eine angemessene Vertretung aller zugehörigen Gemeinden gewährleistet. Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die regionalen Verkehrskonferenzen ernennen einen Ausschuss von fünf bis neun Mitgliedern.

³ Die regionalen Verkehrskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons (Art. 13),

b Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons (Art. 13),

c Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbunden (Art. 2 und 17),

d Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten (Art. 3 Abs. 2 und Art 18),

e Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region,

f Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Art. 15 Bst. *a*) und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden (Art. 15 Bst. *h*),

g Stellungnahmen zu weiteren verkehrspolitischen Fragen.

⁴ Der Regierungsrat kann den regionalen Verkehrskonferenzen weitere Aufgaben übertragen. Dabei kann er ihnen Verfügungskompetenzen nur übertragen, wenn sie öffentlichrechtlich organisiert sind. Gegen Verfügungen der regionalen Verkehrskonferenzen kann Beschwerde bei der Direktion für Bau, Verkehr und Energie geführt werden.

Einführung von
Tarifverbunden

Art. 17 ¹Der Kanton schliesst mit den Transportunternehmungen Verträge ab, mit denen diese zur Einführung von Tarifverbunden in einem bestimmten Gebiet, und der Kanton zur Abgeltung der daraus entstehenden Ertragsausfälle und Mehraufwendungen verpflichtet werden.

² Die Verträge werden rechtsgültig, wenn der Kanton den Perimeter des Tarifverbundes festgelegt und die nötigen Mittel bewilligt hat.

Verbindlich-
erklärung
regionaler
Zusatzangebote

Art. 18 ¹Die regionalen Verkehrskonferenzen können den Gemeinden regionale Zusatzangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 sowie einen Schlüssel zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten vorschlagen.

² Wenn mindestens zwei Drittel der von einem Zusatzangebot begünstigten Gemeinden, welche zugleich zwei Drittel der Bevölkerung vertreten, die notwendigen Kredite bewilligt haben, kann der Regierungsrat auf Antrag der regionalen Verkehrskonferenz die übrigen Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichten.

³ Er kann seine Befugnis öffentlichrechtlich organisierten Verkehrskonferenzen übertragen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 19 Für Gemeinden, bei denen die Beteiligung an den Abgeltungen des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2 und gemäss den Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 im Verhältnis zum bisherigen Recht eine wesentliche Mehr- oder Minderleistung bewirkt, kann der Regierungsrat eine stufenweise Einführung des neuen Rechts vorsehen.

Änderung
des Strassenbau-
gesetzes

Art. 20 Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

3. Beiträge
des Staates
an den Unterhalt
von Gemeinde-
strassen

Art. 46 ¹ Der Staat kann an den Unterhalt aller Gemeindestrassen Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 ist anwendbar.

² und ³ Unverändert.

4. Winterdienst

Art. 47 ¹⁻⁷ Unverändert.

⁸ An den Winterdienst auf allen Gemeindestrassen und an die Anschaffung von Winterdienstgeräten durch die Gemeinden in gebirgigen Gegenden sowie durch schwerbelastete Gemeinden kann der Staat Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 46 Absatz 2 sind anwendbar.

Genehmigung
von Tarifen

Art. 21 Gemeindereglemente über die Tarife der öffentlichen Verkehrsbetriebe bedürfen keiner Genehmigung des Kantons.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 22 Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr.

Bern, 16. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 875 vom 16. März 1994:

1. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 wird per 1. Mai 1994 in Kraft gesetzt, mit Ausnahme der Art. 12, 19 und 20.
2. Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 gelten bis zur Inkraftsetzung von Art. 12 nicht für den Ortsverkehr.
3. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird per 1. Mai 1994 ausser Kraft gesetzt.
4. Die Art. 3, 12, 13, 15 und 15a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 bleiben bis zur Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 gültig.
5. Die Verordnung über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen vom 10. November 1971 bleibt bis zur Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 gültig.